



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 12/2021/2022

09.09.2021 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 09.09.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1.VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1.VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

08.09.2021

Per E-Mail

Vorkommnis während Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und SC Freiburg am 14.08.2021 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sven Jablonski sowie die schriftliche Stellungnahme der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 80. Spielminute wurde aus dem Bielefelder Zuschauerbereich ein Becher in Richtung eines Freiburger Spielers geworfen. Der Spieler wurde nicht getroffen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens 17.09.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –